

Auf der Grundlage der

- der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - BbgKVerf) des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 16) und der
- §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16)

hat die Gemeindevertretung Jämlitz-Klein Düben in ihrer Sitzung am 19.09.2012 folgende

Satzung der Gemeinde Jämlitz-Klein Düben über die Erhebung von Hundesteuern

beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Jämlitz – Klein Düben.

§ 2 Steuerpflichtiger, Haftung

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Die Steuerpflicht tritt in den Fällen des Satzes 3 erst ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet. Die Steuerpflicht entfällt, wenn der Hundehalter nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (2) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind
 1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichtung von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch und Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu provoziert worden zu sein,
 3. Hunde, die wiederholt durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen sowie
 4. Hunde, die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein oder Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes (1) Ziffer 1 dieser Satzung i.V.m. der Hundehalterverordnung für das Land Brandenburg vom 16.06.2004 sind:
 1. American Pitbull Terrier
 2. American Staffordshire Terrier
 3. Bullterrier
 4. Staffordshire Bullterrier und
 5. Tosa Inusowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

- (3) Von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes im Sinne des Absatzes (1) Ziffer 1 dieser Satzung gelten Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:
1. Alano
 2. Bullmastiff
 3. Cane Corso
 4. Dobermann
 5. Dogo Argentino
 6. Dogue de Bordeaux
 7. Fila Brasileiro
 8. Mastiff
 9. Mastin Espanol
 10. Mastino Napoletano
 11. Perro de Presa Canario
 12. Perro de Presa Mallorquin
 13. Rottweiler

§ 4 Steuermaß, Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt in der Gemeinde Jämlitz- Klein Düben jährlich
- | | |
|--------------------|---------------------------------|
| a. für den 1. Hund | 25,00€ |
| b. für den 2. Hund | 50,00€ |
| c. für den 3. Hund | 80,00€ und jeden weiteren Hund. |
- (2) Die Steuer für die gefährlichen Hunde gemäß § 3 dieser Satzung beträgt jährlich 250,00 € je Hund.
- (3) Weist der Steuerpflichtige durch ein Sachverständigengutachten (Negativ-Zeugnis) auf der Grundlage der §§ 7 und 8 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg vom 16.06.2004 (GVBl. II/04 S. 458) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften nach, dass eine Gefährlichkeit nach § 3 nicht besteht, so erfolgt die Besteuerung nach Abs. (1) a - c.
- (4) Für Hunde, die dem Geltungsbereich des § 3 Abs. 3 unterfallen und noch nicht das erste Lebensjahr vollendet haben, gelten die Steuersätze des Abs. (1) a - c.
- (5) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 5 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

1. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls, der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes.
2. Gebrauchshunde von Forstbeamten und Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in dem für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Umfang.
3. Hunde, die für Blinde, Gehörlose oder anderweitig vergleichbare, hilfsbedürftige Personen unentbehrlich sind, wobei die Steuerbefreiung von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises abhängig gemacht werden kann.
4. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
5. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder ihnen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden.

6. Hunden von Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Jämlitz-Klein Döben aufhalten, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
7. für Hunde, die vom Hundehalter aus einem Tierasylheim übernommen werden, wird eine Steuerfreiheit für die Dauer eines Jahres nach Abschluss des Tierübereignungsvertrages gewährt. Der Hundehalter hat in diesem Fall dem Amt Döbern-Land den Tierübereignungsvertrag vorzulegen.

§ 6 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte der Steuersätze nach § 4 zu ermäßigen für das Halten von:

1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch höchstens für einen Hund
2. Hunden, die ausschließlich zur Bewachung von Herden notwendig sind.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt oder Betrieb folgt, frühestens mit dem Monat, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend den Absätzen 1 und 2.

§ 8 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und innerhalb von zwei Jahren mindestens ein Wurf erfolgt.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, den vollen Steuersatz nach § 4, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als das Dreifache der Steuer für den ersten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

- (1) Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung und Steuerermäßigung) wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (2) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen eines Vorgehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bestraft worden ist,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 5 Absatz 2 und des § 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Hundesteuer ist eine jährliche Steuer und wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Zugehen des Bescheides fällig.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde / Stadt der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum entrichtete Steuer verlangen.

§ 11

Anzeigepflicht und Überwachung der Steuer

- (1) Wer einen Hund hält (§ 2 Absatz 1) hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung beim Amt Döbern-Land, schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhandengekommen oder verendet ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung fort oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tage anzuzeigen.
- (4) Das Amt Döbern-Land gibt Hundemarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters die Hundesteuermarke tragen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Döbern-Land die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Anzeigepflicht nach § 11 Absätze 1 bis 3 und gegen die Regelungen des § 11 Absatz 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 des Kommunalabgabengesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

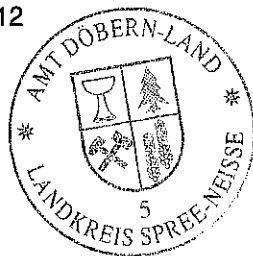
§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Döbern, 25.09.2012

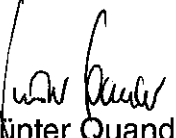

Günter Quander
Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die von der Gemeindevertretung Jämlitz-Klein Düben in ihrer Sitzung am 19.09.2012 beschlossene Satzung der Gemeinde Jämlitz-Klein Düben über die Erhebung von Hundesteuern im Amtsblatt für das Amt Döbern-Land, Nummer 20 vom 12.10.2012, öffentlich bekannt gemacht.

Döbern, 25.09.2012


Günter Quander
Amtdirektor

